

Nutzungsordnung

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des GIATT, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen; bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20 €, desweiteren ist eine einmalige Gebühr von 50 € am Beginn der Schnuppermitgliedschaft zu entrichten.

Es ist möglich, daß Nutzungsberechtigte Dritten erlauben, ein Fahrzeug des GIATT zu nutzen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall aber trägt das Mitglied, dem der Nutzungsberechtigte angehört die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, daß

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- das Mitglied des GIATT seinen Nutzungsanteil auf ein Konto des GIATT eingezahlt hat. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des GIATT. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im GIATT wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das VAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle evtl. einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 Euro für den GIATT belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular ‚Auffälligkeiten & Beanstandungen‘ zu vermerken.

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. Der Zeittarif beträgt 0,88 €/Std. Zwischen 0 und 8 Uhr fallen keine Zeitkosten an. Der Kilometerstarif beträgt 0,40 €/km.

Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 300 km gefahren gilt ein Kilometertarif von 0,35€/km. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Ein negativer Saldo im Kontoauszug ist, sofern keine Lastschriftermächtigung vorliegt, innerhalb von 4 Wochen auf das Konto des GIATT zu überweisen.

Bei Überschreitung dieser Frist, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung. Bei Rücklastschriften wird das Mitglied informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von GIATT-Fahrzeugen.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Mitglied bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen Ausschluss des Mitglieds (Satzung Abs. 4.5).

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem GIATT und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem GIATT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 € bei einem Haftpflicht- bzw. 400 € bei einem Kasko-Schaden. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldavien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem GIATT bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Car-Chef im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den GIATT zu zahlen ist.

Strafen und Schäden, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom GIATT getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Car-Chef bzw. den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom GIATT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandene Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der GIATT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, daß

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des GIATT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jedes Mitglied des GIATT erhält einen Schlüssel für die Fahrzeuge. Der Erhalt dieses Schlüssels wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Bei Bedarf können Mitglieder gegen Kostenbeteiligung weitere Schlüssel erhalten.

Schlüssel bleiben Eigentum des GIATT und sind bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert zurück zu geben.

Die Mitglieder verpflichten sich,

- Schlüssel sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als GIATT-zugehörig zu kennzeichnen
- Schlüssel nicht nachzumachen
- Für den Fall, dass ein Schlüssel verloren geht oder gestohlen wurde, dies sofort an den Vorstand zu melden.

Schäden, die dem GIATT aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel zu tragen.

9. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem GIATT ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem GIATT mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihe eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die in der jeweiligen Fassung Nutzungsordnung an.

Fassung vom 27.03.2015

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Nutzer 1

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Nutzer 2